

**Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 1999****Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 \*)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 und gibt dazu gem. § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 1998 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 617) in Einnahme und Ausgabe auf

**5.749.639.320 DM**

— siehe Gesamtrechnungsnachweis S. 20, Spalte 6 —

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1998 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (S. 21) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (S. 21) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von  $\% 80.475.850,14$  DM aus. Diese Zahl ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 22 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

**$\% 1.328.858.652,66$  DM.**

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Sonder-BEZ (Sanierungsbetrag) sowie der Inanspruchnahme des Kreditmarktes und der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 23/24 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelbereichen dargestellt.

In Anlage 1 (S. 25) sind erhebliche Solländerungen und Abweichungen gegenüber dem Einnahme- bzw. dem Ausgabesoll dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 9 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 von der Finanzdeputation bzw. vom Haus-

\*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 ist den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft — Bibliothek — eingesehen werden.

halts- und Finanzausschuss (Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1998 vom 3. März 1998 — Brem.GBl. S. 86) beschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 38).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (S. 5 bis 19).

Die Anlage 2 (S. 39) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (S. 41) werden gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 1998 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen der Hibeg, Schulden und Bürgerschaftsverpflichtungen sowie eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (S. 58) beigefügt.

Für die in Anlage 4 aufzuführenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe (hier „Justiz-Dienstleistungen“) stand bei Drucklegung kein geprüfter Jahresabschluss zur Verfügung.

Anlage 5 (S. 60) enthält nachrichtlich die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1998 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.**